

*Die Rechtsbeziehungen zwischen den Seelsorgern und dem Kapitel am Wiener Dom.* Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Von Alfred Kostecky. (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. I.) (84.) Wien 1963. Verlag Herder. Kart. S 42.-, DM/sfr 6.80.

An der Pfarrkirche St. Stephan zu Wien bildete sich in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Gemeinschaft von Priestern, die man die Herren von der Chur (*cura animarum*) oder nach ihrer Anzahl die „Achter“ nannte. Ungefähr ein Jahrhundert später wurde auch das Kollegiatkapitel von der Burg nach St. Stephan verlegt, das sich nach der Errichtung eines Bistums in Wien zum Domkapitel entwickelte. Jahrhunderte hindurch bestanden daraufhin die „Chur“ und das Kapitel als eigene und getrennte Rechtspersönlichkeiten nebeneinander. Seit 1365 war kein eigener Pfarrer von St. Stephan mehr ernannt worden. Die Rechte des Pfarrers waren nämlich auf den Propst des Kapitels und später auf den Bischof übergegangen. Als daher am 1. Jänner 1949 durch ein Dekret des Wiener Erzbischofs an der Dompfarre zu St. Stephan ein eigener Dompfarrer ernannt wurde, war das eine einschneidende Neuerung. Diese war auch der Anlaß zu vorliegender Untersuchung, die sich sowohl durch gründliche Wissenschaftlichkeit als auch durch Ausrichtung auf die Praxis auszeichnet; sie wurde zunächst als Dissertation an der „Gregoriana“ in Rom eingereicht, kann aber auch als Grundlage zu einer künftigen neuen Abfassung der Statuten der „Chur“ dienen. So stellt sie auch einen guten Start für die neue Reihe der „Wiener Beiträge zur Theologie“ dar und gewährt Kanonisten und Historikern wertvolles und interessantes Material für die Erforschung der rechtlichen Gepflogenheiten der Kirche im Mittelalter.

*Reversion und Konversion.* Kirchenrechtliches für die Krankenseelsorge. Von P. Josef Pfab CSSR. (40.) Kleine Schriften zur Seelsorge, Heft 2. Seelsorge-Verlag, Freiburg i. Br. 1961, cellophanierte Broschur, DM 1.80.

Der bekannte Kanonist aus dem Redemptoristenorden stellt hier in sehr übersichtlicher Form alle jene Bestimmungen aus dem Kirchenrecht zusammen, die für die Krankenseelsorge wichtig sind. Zur Ordnung der Materie dienen ihm die verschiedenen Personengruppen, mit denen der Seelsorger hauptsächlich in Berührung kommt: aus der Kirche Ausgetretene, Angehörige anderer Konfessionen, Mitglieder der Feuerbestattungsvereine, zivilgetraute Katholiken, Katholiken in ungültigen Mischen, Katholiken in unheilbar nichtigen Ehen, Konkubinarier und schließlich sogar Priester in ehelicher Bindung. Den Abschluß bildet das Kapitel „Seelsorglicher Beistand für Nichtkatholiken“. Die Ausführungen nehmen in den Bestimmungen des Teilkirchenrechtes nur Rücksicht auf die reichsdeutschen Diözesen; es sind aber auch in Österreich im wesentlichen dieselben Privilegien und Verordnungen in Geltung. Auf Seite 16 wäre ein Hinweis auf die Einschränkung der *sanatio in radice* durch Can. 1139 § 2 CIC sehr am Platze. Aufs ganze gesehen, ist es ein sehr nützliches und praktisches Handbüchlein, das dem Seelsorger sehr gute Dienste leisten kann.

Linz/Donau

Peter Gradauer

*Canonical Precedence.* Von Paul F. Schreiber. (XVI und 329.) The Catholic University of America Press. Canon Law Studies No. 408. Washington D. C. 1961.

Das auf den ersten Blick etwas spröde erscheinende Thema einer geschlossenen Behandlung der kanonischen Präzedenzregeln bringt es mit sich, daß man der vorliegenden Studie zunächst mit einiger Skepsis begegnet. Bald jedoch ist man sowohl im ersten (historischen) Abschnitt, in dem der Verfasser vom vortridentinischen Begriff der Präzedenz ausgehend, die Entwicklung bis zum gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zeichnet, als auch im eigentlich dispositiven Teil der Arbeit von der Gediegenheit des Gebotenen gefesselt. Das gründliche Quellenstudium versetzt den Autor in die Lage, die Probleme seines Untersuchungsgegenstandes aufzuspüren und einer zumeist wohlfundierten Lösung zuzuführen. Hierbei ist er auch schwierigen Einzelheiten des allgemeinen wie partikulären Kirchenrechtes nicht aus dem Wege gegangen, wie unter anderem der Frage des interrituellen Verkehrsrechtes bezüglich des Vorranges zwischen lateinischen und orientalischen Patriarchen. Auch im Ordensrecht hat der Verfasser die Mühe nicht gescheut, die Konstitutionen einzelner Verbände einzusehen und die darin enthaltenen Kriterien hinsichtlich des Vorranges unter ihren Mitgliedern zu untersuchen. Das Werk beeindruckt somit gleichermaßen durch die Fülle als auch Exaktheit des Gebotenen. Man kann dem Autor nicht bloß vom wissenschaftlichen Standpunkt aus zu seiner Arbeit, die eine bisher vorhandene Lücke schließt, gratulieren, es wird ihm auch der Praktiker Dank wissen, dem die vorliegende Studie in Zweifelsfällen ein sicherer Behelf ist. Ohne Übertreibung läßt sich sagen, daß das Buch in keiner kirchenrechtlichen Bibliothek fehlen sollte.

*Mental Illness affecting Matrimonial Consent.* Von William M. Van Ommeren. (XI und 242.) The Catholic University of America Press. Canon Law Studies No. 415. Washington (D. C.) 1961. Paper bound Dol. 3.95.

Angesichts der Tatsache, daß sich kirchliche Gerichte in nicht geringem Maße mit Eheungültigkeitsklagen wegen behaupteter Geisteskrankheit eines Kontrahenten zu befassen haben, erscheint eine zusammenfassende Studie über den Einfluß dieser Krankheiten auf den Ehemillen als überaus begrüßenswert. Der Autor beschränkt sich in seiner Darstellung im wesentlichen darauf, die bisher vorliegenden Ergebnisse der Doktrin und forensischen Interpretation zusammenzutragen und zu